



# *Landesvereinbarung*

zwischen dem Schweizerischen Nutzfahrzeugverband ASTAG  
und dem Berufsfahrerverband LES ROUTIERS SUISES

## **Präambel**

Im Interesse

- der Förderung des guten Einvernehmens zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern
- einer guten Sozialpartnerschaft
- der Verkehrssicherheit und der Sicherheit am Arbeitsplatz
- der Erhaltung des Arbeitsfriedens

haben der Schweizerische Nutzfahrzeugverband ASTAG und der Berufsfahrerverband LES ROUTIERS SUISES diese Landesvereinbarung abgeschlossen, in Ergänzung zu den einschlägigen Bestimmungen des Obligationenrechts, des Arbeitsgesetzes und den Bestimmungen der Chauffeurverordnung (Arbeits- und Ruhezeitverordnung). Die Bestimmungen des ASTAG-Ehrenkodexes vom 3. Oktober 2003 sind integrierender Bestandteil dieser Vereinbarung.

## *Artikel 1*

### **Geltungsbereich**

Die Bestimmungen dieser Vereinbarung finden Anwendung einerseits auf alle gewerbmässigen Transportunternehmen mit Firmensitz in der Schweiz, mit Ausnahme des Taxigewerbes, die ASTAG-Mitglied sind und andererseits auf alle Chauffeure, die ROUTIERS SUISES Mitglieder und bei einem ASTAG-Mitglied beschäftigt sind. Es gilt schweizerisches

Recht. ASTAG und LES ROUTIERS SUISSES setzen sich dafür ein, dass die Bestimmungen dieser Vereinbarung auch auf Nichtmitglieder angewendet werden. Vorbehalten bleiben Bestimmungen geltender kantonaler oder regionaler Gesamt- und Normalarbeitsverträge.

## *Artikel 2*

### **Lohnabrechnung**

Der Arbeitgeber hat dem Arbeitnehmer (gemeint sind Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen) eine schriftliche Lohnabrechnung abzugeben, welche detaillierte Angaben über den Lohn, Zulagen jeglicher Art, Lohnabzüge und Spesenentschädigung enthält. Die Lohnabrechnung hat für den ersten Abrechnungsmonat nach Stelleneintritt zu erfolgen. Weitere Lohnabrechnungen haben zu erfolgen, wenn sich lohnrelevante Änderungen ergeben.

## *Artikel 3*

### **Fünf Ferienwochen ab 50. Altersjahr**

Der jährliche Ferienanspruch beträgt 5 Wochen, wenn der Arbeitnehmer das 50. Altersjahr vollendet und mindestens 5 Jahre in der Firma tätig war, oder nach 20 vollendeten Dienstjahren in der Firma.

## *Artikel 4*

### **Überzeitarbeit**

Vom Arbeitgeber angeordnete oder durch besondere Umstände notwendige Überzeitarbeit ist mittels Freizeit von gleicher Dauer auszugleichen oder mit einem Zuschlag von 25 % auf den Normallohn zu entschädigen. Rechtliche Grundlagen:

Arbeits- und Ruhezeitverordnung (ARV), Obligationenrecht (OR), Arbeitsgesetz (ArG). Die Modalitäten betreffend Abgeltung oder Kompensation der Überzeit, sowie die Information durch den Arbeitgeber bezüglich den geleisteten Überzeiten und Minuszeiten, sind auf betrieblicher Ebene zu regeln und im Einzelarbeitsvertrag aufzunehmen.

Der Arbeitnehmer hat dem Arbeitgeber die durch besondere Umstände notwendig gewordene Überzeitarbeit monatlich schriftlich zu melden.

Für Chauffeure, die vorwiegend im internationalen, grenzüberschreitenden Verkehr tätig sind, können abweichende Regelungen vereinbart werden.

Bei gesetzlichen Änderungen (z.B. Revision ARV 1) wird Artikel 4 von den Vertragspartnern neu verhandelt und definiert.

## *Artikel 5*

### **Jährlicher Pensionskassen-Leistungsausweis**

Gemäss BVG Art. 86b müssen die Vorsorgeeinrichtungen ihre Versicherten jährlich in geeigneter Form über die Leistungsansprüche, den koordinierten Lohn, den Beitragssatz und das

Altersguthaben informieren. Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass seine Arbeitnehmer die entsprechenden Unterlagen von der Pensionskasse erhalten.

## *Artikel 6*

### **Kosten für die obligatorische Weiterbildung ADR/SDR**

Im Grundsatz hat der Arbeitgeber das Kursgeld für die obligatorische Weiterbildung ADR/SDR seiner Chauffeure zu bezahlen. Abweichungen von dieser Regelung (z.B. anteilmässige Kostenübernahme durch den Arbeitnehmer, wenn dieser das Arbeitsverhältnis nach kurzer Anstellungsdauer kündigt) müssen zum Voraus schriftlich vereinbart werden.

## *Artikel 7*

### **Krankentaggeldversicherung**

Der Arbeitgeber versichert den Arbeitnehmer bei einer anerkannten Krankenkasse oder Versicherung für ein Krankentaggeld von 80 % des Bruttolohnes. Die Versicherungsleistungen müssen während 720 Tagen innerhalb von 900 aufeinanderfolgenden Tagen ausgerichtet werden. Die Versicherungsprämie wird je zur Hälfte von Arbeitgeber und Arbeitnehmer bezahlt. Arbeitnehmer, welche von einer anerkannten Krankenkasse oder Versicherung nicht aufgenommen werden, haben Anrecht auf Lohnzahlung gemäss OR Art. 324a und «Basler Skala».

Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, dem Arbeitgeber seine Verhinderung an der Arbeit sofort zu melden. Dauert die Verhinderung länger als 3 Tage, hat der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber am 4. Tag ein ärztliches Zeugnis zuzustellen.

## *Artikel 8*

### **Besondere Pflichten des Arbeitnehmers**

Der Arbeitnehmer ist zu pünktlicher Einhaltung und optimaler Ausnützung der Arbeitszeit verpflichtet. Chauffeuren ist der Genuss von alkoholischen Getränken und Drogen während der Arbeitszeit und sechs Stunden vor Beginn der Arbeit untersagt. Weitergehende gesetzliche Bestimmungen und Weisungen des Arbeitgebers bleiben vorbehalten. Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, festgestellte Mängel an Fahrzeugen, Maschinen, Werkzeugen und Frachtgut unverzüglich dem Arbeitgeber zu melden und anschliessend schriftlich zu bestätigen.

Im Weiteren gelten die Bestimmungen des OR Art. 321–321e.

## *Artikel 9*

### **Kommission**

Die vertragschliessenden Parteien setzen eine Kommission ein, die sich aus Vertretern der beiden Verbände zusammensetzt und sich selbst konstituiert. Diese Kommission ist zuständig für die Behandlung aller Fragen, die sich aus der Anwendung dieser Vereinbarung ergeben.

## Artikel 10

### Friedenspflicht

Zur Sicherstellung des Arbeitsfriedens verpflichten sich die vertragsschliessenden Verbände, diese Vereinbarung gewissenhaft einzuhalten. Die gleichen Pflichten obliegen den Mitgliedern der Vertragsparteien. Die vertragsschliessenden Verbände verpflichten sich, bei anstehenden Fragen und Problemen, die im Zusammenhang mit der Vereinbarung stehen, gemeinsam Lösungsvorschläge zu erarbeiten.

## Artikel 11

### Kantonale oder regionale Vereinbarungen

Die Sektionen der vertragsschliessenden Verbände können in ihrer Region ergänzende Bestimmungen zur Landesvereinbarung in Kraft setzen. Die ergänzenden Bestimmungen müssen mindestens dem Standard dieser Landesvereinbarung entsprechen.

## Artikel 12

### Inkrafttreten, Dauer und Kündigung der Vereinbarung

Diese Landesvereinbarung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft. Die unterzeichnete Vereinbarung wird den Mitgliedern beider Verbände in geeigneter Form zur Kenntnis gebracht.

Die Laufzeit dieser Landesvereinbarung ist unbefristet. Wird sie nicht 6 Monate vor Ende des Kalenderjahres durch eingeschriebenen Brief gekündigt, so erneuert sie sich stillschweigend um ein weiteres Kalenderjahr.

Als verbindlicher Text gilt die deutsche Fassung.

Bern, 19.05.2005


Echandens, 19.05.2005

ASTAG  
Schweizerischer Nutzfahrzeugverband

LES ROUTIERS SUISSES



Carlo Schmid-Sutter  
Zentralpräsident



Kandid Hofstetter  
Direktor



Bernhard Stähli  
Zentralpräsident



David Piras  
Generalsekretär